

die Zolldefraudation gesetzte Strafe als durch die Concurrenz des §. 328 des StrGB. für absorbit und ausgeschlossen angesehen und nur dieses letztere Strafgesetz zur Anwendung gebracht hat. Er mußte vielmehr daneben auch noch auf die eigentliche Zolldefraudationsstrafe erkennen und diese voll zur Geltung bringen. Sie besteht aber, abgesehen von der Confiscation der betreffenden Gegenstände, nach §. 135 des Vereinszollgesetzes in einer Geldbuße zum vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben, und ist nicht, wie bei der Contrebande, im §. 134 blos subsidiär, falls nicht besondere Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, sondern unbedingt angedroht, auch im Wiederholungsfalle nach §. 140 daß zu verdoppeln und in fernerer Rücksicht nach Maßgabe des §. 141 a. a. D. durch eine entsprechende Freiheitsstrafe zu ersezten. Außerdem war sie im vorliegenden Falle, in welchem eine Defraudation in Banden festgestellt worden ist, gegen jeden der Angeklagten, also auch gegen den V., dessen Aufführerschaft dadurch, daß er den Schmuggel inszenirt hat, noch nicht festgestellt ist,

wegen der Theilnahme an der Bande durch eine nach §. 146 das. besonders zu bemessende Freiheitsstrafe zu verschärfen. Alle diese besonderen Strafvorschriften hat der erste Richter unberücksichtigt gelassen und damit bei der Anwendung des Gesetzes auf die seinem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen gefehlt. Selbst der Umstand, daß aus mehreren Strafgesetzen gleichzeitig auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen zu erkennen war, berechtigte ihn nicht, insbesondere in Gemäßheit des §. 74 des StrGB. auf eine die verwirkte schwerste Einzelstrafe nur erhöhende Gesamtstrafe zu erkennen. Denn einerseits liegt der Fall der Realconcurrenz des §. 74 a. a. D. hier überhaupt nicht vor, und andererseits bleibt auch für die Freiheitsstrafen, wie bemerkt, die besondere Vorschrift des §. 158 des Vereinszollgesetzes entscheidend, daß die Zolldefraudationsstrafe zugleich mit der für die concurrirende Strafthat vorgeschriebenen, nicht aber bloß einer, in der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bestehende Gesamtstrafe in Anwendung kommen soll.

## Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer  
zu Bielefeld pro 1887.

Unsere deutsche Flachsspinnerei hat gegenwärtig eine schwere Zeit durchzukämpfen. Wohl noch nie hat die ausländische, namentlich die belgische und österreichische Konkurrenz zu solchen Schleuderpreisen, wie heute, ihre Überproduktion nach Deutschland geworfen, um sich von unverhältnismäßig angewachsenen Lagerbeständen zu befreien. Wie lange wird dieser bedenkliche Zustand dauern? Wohin wird er führen? Es erscheint uns augenblicklich noch gewagt, auf diese Fragen eine vorher sagende Antwort zu geben. Wir haben in den trüben Jahren der zweiten Hälfte des letzten Decenniums in unseren Jahresberichten mehrmals der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Gesammtzahl der Flachsspindeln aller Länder zu groß ist gegenüber dem Consum an Leinengarn, welcher seit zwanzig Jahren durch Baumwolle und Jute eingeschränkt worden ist. Die erste Hälfte des gegenwärtigen Jahrzehnts schien allerdings diese Annahme zu entkräften, allein es fragt sich, ob in diesen guten Jahren nicht eine durch besondere Umstände hervorgerufene außergewöhnliche Steigerung der Consumtionsfähigkeit und der Consumtionslust der civilisierten Völker zu Tage getreten ist. Die vorzüglichen Betriebsergebnisse, welche die Webereien trotz der so gern zur Erklärung des flauen Absatzes der Flachsspinnereien angeführten beunruhigenden politischen Lage auch im letzten Jahre erzielt haben, sowie die beängstigende Absatzstockung der Flachsspinnereien in den vorzugsweise auf den Export angewiesenen Ländern, wie England, Österreich und vor allen Belgien ist für uns Veranlassung, auf unsere frühere Ansicht zurückzukommen, daß unter der den Bedarf überschreitenden Zahl von Flachsspindeln aller Länder ein Kampf um das Dasein geführt wird, welcher mit dem Untergang eines gewissen Theiles derselben enden muß. Das Deutsche Reich aber besitzt für seinen eigenen Bedarf an Leinengarn, welchen es zu mehr als dem vierten Theil durch Bezug aus dem Auslande deckt, eine lange nicht ausreichende Spindelzahl, deren Existenz somit als nothwendig betrachtet werden muß, und deren Sicherstellung in einem solchen Vernichtungskampfe vom Interesse unseres Nationalwohlstandes geboten ist. Leider aber ist der schwächliche, fast illusorische Zollschutz, welcher unserer Industrie im Jahre 1879 gewährt worden ist, hierzu nicht ausreichend, um so weniger, als wir mit den Industrien von Ländern zu kämpfen haben, welche einerseits die schonungslose Ausbeutung der Arbeiter gestatten, wie Belgien, andertheils bei ihren Währungsverhältnissen, wie Österreich, die Arbeit wesentlich wohlfeiler bezahlen, als wir Deutschen es thun.

Der Bedarf an Eichen- und Buchenholz wird fast

ausschließlich den Waldungen hiesiger Gegend entnommen, während in Kiefern- und Tannenholz bedeutende Importe stattfinden, welche allerdings in der Zeit nach der letzten Zollerhöhung verhältnismäßig geringer waren, weil die vor jenem Termine stattgehabten umfangreichen Speculationsläufe für eine längere Bedarfsperiode ausreichten. Hauptbezugsländer waren wiederum Schweden, Norwegen und Russland. Auch aus den rheinischen Waldungen wurden Bauholzer nach dem hiesigen Bezirke geliefert.

Wenn wir uns in unserm vorigen Jahresberichte dahin äußerten, daß ein abschließendes Urtheil über die Einwirkung der 1885er Zollerhöhung erst möglich sein werde, wenn die aus Speculationseinkäufen vor der Zollerhöhung resultirenden Läger geräumt seien, so dürfen wir heute schon mit einiger Bestimmtheit sagen, daß der Einfluß auf die Verkaufspreise nicht in dem erwarteten Maße eingetreten ist. Bis dahin sind sogar die Verkaufspreise anscheinend ziemlich unverändert geblieben. Es ist dabei aber zu beachten, daß die Importeure im Übermaß der Hölzer weniger courant geworden sind und daß hinsichtlich der Qualität eine verminderter Sorgfalt fühlbar wird. Die Seefrachten der Importe sind übrigens gegen 1885 heute wesentlich billiger, und in Folge dessen ist der Einfluß der Zölle weniger augensfällig.

Mehl. Ein erneuter unberechenbarer Schaden für die deutsche Müllerei würde es sein, wenn es den Getreidehändlern durchzusehen gelänge, daß der Identitätsnachweis für Getreide nachgelassen würde. Jetzt liegt es in Hand der Mühlen, den Austausch der kleberarmen und klebereichen Weizensorten zu vermitteln; übernahmen dies aber die Händler, dann müßte der Export von Mehl wieder aufhören, und alle Etablissements müßten allein im Inland Absatz suchen; dadurch würde die Konkurrenz noch bedeutend verschärft werden. Wir hoffen deshalb, daß man sich an maßgebender Stelle hierauf nicht einlassen wird, zumal da auch der gegenwärtige Ertrag des Zolles fortfallen würde.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer  
zu Wesel pro 1887.

In beheimateten Kreisen ist vielfach schon über die außerordentliche Belästigung geklagt worden, welche der Petroleum-Zoll mit sich bringt. Die Handelskammer zu Papenburg ist dieserhalb schon vorstellig geworden, hat aber leider einen ablehnenden Bescheid erhalten. Wir möchten hiermit bitten, die Sache doch nochmals in ernstliche Erwägung zu ziehen. Der Zweck des Zolls soll ja Schutz des Böttchergewerbes sein, doch bestreitet man, daß dieser Zweck erreicht